

17.07.97

U - In

Verordnung
der Bundesregierung

Dritte Verordnung zur Übertragung von Meß- und Auswerteaufgaben nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz**A. Zielsetzung**

Übertragung der Zuständigkeit des Bundesamtes für Zivilschutz (BZS) zur großräumigen Ermittlung der Gamma-Ortsdosisleistung nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz (StrVG) auf das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS).

In Folge des Gesetzes zur Neuordnung des Zivilschutzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726) werden die örtlichen Warndiensteinrichtungen für den Zivilschutz aufgelöst. Die Fortführung der bisher vom BZS mit seinem Warndienst wahrgenommenen Meßaufgaben zur Überwachung der Gamma-Ortsdosisleistung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c StrVG bleibt davon unberührt. Zu diesem Zweck werden die nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 StrVG dem BZS übertragenen Aufgaben dem BfS übertragen.

B. Lösung

Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 7 Strahlenschutzvorsorgegesetz, mit der die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Meßaufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c Strahlenschutzvorsorgegesetz vom BZS auf das BfS übergeleitet wird.

Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates nach Art. 80 Abs. 2 GG.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsaufgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Durch den Vollzug der Verordnung sind keine zusätzlichen Kosten für Bund, Länder und Gemeinden zu erwarten. Bisher im Haushalt des Bundesministeriums des Innern festgelegte Ausgaben für Personal, Ausstattung und Betrieb werden auf das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit übertragen.

E. Sonstige Kosten

Keine

17.07.97

U - In

Verordnung
der Bundesregierung

**Dritte Verordnung zur Übertragung von Meß- und Auswerte-
aufgaben nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (321) - 235 06 - Str 27/97

Bonn, den 16. Juli 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

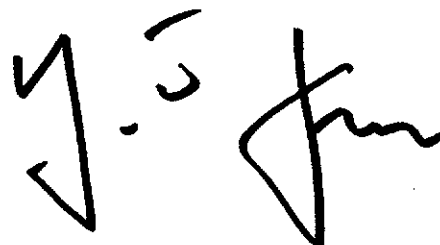
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Dritte Verordnung zur Übertragung von Meß- und
Auswerteaufgaben nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. [illegible]', located at the bottom right of the document.

**Dritte Verordnung zur Übertragung
von Meß- und Auswerteaufgaben
nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz**

Vom ...

Auf Grund des § 11 Abs. 7 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610), der durch Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe d des Gesetzes vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Zur Erfüllung von Aufgaben des Bundes nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Strahlenschutzvorsorgegesetzes ist das Bundesamt für Strahlenschutz für die großräumige Ermittlung der Gamma-Ortsdosisleistung zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die Vorschrift regelt die Aufgabenübertragung.

Zu § 2

Die Vorschrift sieht das rückwirkende Inkrafttreten der Aufgabenübertragung zum 1. Juli 1997 vor.

26.09.97

Beschluß
des Bundesrates

Dritte Verordnung zur Übertragung von Meß- und Auswerteaufgaben
nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.